

Pilotprogramm – Nationaler Lehrpersonenaustausch
Projektauftrag 2020

Leitfaden für Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Pilotprogramm für innerschweizerische Mobilität von angehenden Lehrpersonen
(Studierende oder junge Absolventen/-innen)

Version 1.0 vom 5. November 2019

Team Tertiärstufe

highereducation@movetia.ch

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Struktur des Pilotprogramms	4
2.1	Programmteilnahme	4
2.2	Förderzeitraum	5
2.3	Dauer der Mobilität	5
2.4	Zeitpunkt der Mobilität	6
3	Movetia und die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung	6
3.1	Antragsstellung und Vertrag	6
3.2	Programm-Mittel	7
3.2.1	Organisationsmittel für Mobilität für Institutionen	7
3.2.2	Zuschüsse für Praktikanten und Praktikantinnen	7
3.2.3	Personen mit besonderen Bedürfnissen („Special Needs“)	8
3.3	Auszahlung Fördersummen	8
3.4	Zwischenbericht und Antrag auf zusätzliche Mittel	9
3.5	Schlussbericht der Institutionen	9
3.6	Finanzielle Kontrollen nach Schlussbericht	10
3.7	Monitoring während der Vertragsperiode	10
4	Kooperationen zwischen den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung	10
4.1	Kooperationsvereinbarung zur Vermittlung von Praktikumsplätzen	10
4.2	Auszahlung Organisationsmittel (OM-)Partner	11
4.3	Vermittlerinstitutionen, die keine Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind	11
4.4	Miteinbezug der Gastschulen	11

5	Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Endbegünstigte	11
5.1	Förderfähige Programmteilnehmende	11
5.2	Auswahl Teilnehmende	12
5.3	Auszahlung Zuschüsse	12
5.3.1	Abbruch	12
5.4	Mobilitätsdokumente	12
5.5	Anerkennung der Mobilität	13
6	Anhang	14
6.1	Prozess I: Ablauf für Akteure	14
6.2	Prozess II: Zusammenarbeit mit Movetia	15

1 Einleitung

Das Bundesamt für Kultur BAK beauftragte die Agentur Movetia 2018 mit der „Vorbereitung der Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Pilotprojekts für den Austausch von Lehrpersonen“¹. Ziel dieses Projekts ist die Etablierung von obligatorischen Praktikumsaufenthalten in einer anderen Sprachregion der Schweiz für Lehrpersonen im Studium oder kurz nach Abschluss der Ausbildung.

Seit dem Jahr 2019 läuft das Pilotprogramm Nationaler Lehrpersonenaustausch, welches Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulen und Lehrpersonen in der Organisation und Durchführung entsprechender Mobilitätsaktivitäten unterstützt.

Der vorliegende Leitfaden ist Bestandteil des Vertrags zwischen den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung² und der Agentur Movetia über die Mobilität im Rahmen des Nationalen Lehrpersonenaustauschs, Projektauftrag 2020. Er definiert alle zu berücksichtigenden Förderkriterien und Leitlinien zur Antragstellung sowie weitere Empfehlungen für die Durchführung von Mobilitätsprojekten.

Wichtige Termine:

Antragstellung für Fördermittel	20. November 2019 - 2. März 2020
Unterzeichnung Vertrag zwischen Movetia und Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung	im Mai 2020
Vertragsperiode Projektauftrag 2020	1. Juni 2020 – 30. September 2021
Einreichen Zwischenbericht, inkl. Beantragen zusätzlicher Mittel	Februar 2021
Einreichen Schlussbericht der Institutionen	30. November 2021

2 Struktur des Pilotprogramms

2.1 Programmteilnahme

Am Pilotprogramm teilnehmen können einzelne Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Bildungsangebot Primar und Sek I gemäss Anerkennung der EDK.³ Die

- 1 Leistungsauftrag Austausch und Mobilität national 2018-2020, s. Binnenstaatlicher Lehrpersonenaustausch.
- 2 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemäss Schweizerischer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion, die Primar und Sek I als Ausbildungsangebot führen: <http://www.edk.ch/dyn/13881.php>. Diese sind: HEP BEJUNE, HEP Vaud, PH Bern, PH Freiburg, PH Graubünden, PH Luzern, PH Nordwestschweiz (FHNW), PH Schaffhausen, PH Schwyz, PH St. Gallen, PH Thurgau, PH Wallis, PH Zug, PH Zürich, SUPSI-DFA Dipartimento formazione e apprendimento, Universität Freiburg, Université de Genève (Institute universitaire de formation des enseignants du secondaire, IUEFE).
- 3 Siehe Fussnote 2. Ist im nachfolgenden Text von „Institutionen“ die Rede, sind stets diese Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemeint.

Mobilitätsteilnehmenden – nachfolgend Praktikanten und Praktikantinnen genannt – sind Studierende oder junge Absolventen und Absolventinnen⁴ der teilnehmenden Institutionen.

Die Institutionen organisieren die Mobilität jeweils im Tandem resp. als Partner. Eine Institution kann sowohl eigene Studierende für ein Praktikum entsenden als auch Studierende von einer Partnerinstitution aufnehmen bzw. ihnen einen Praktikumsplatz an einer obligatorischen Schule vermitteln. Grundsätzlich ist es Ziel des Programms die Reziprozität der Mobilität zu fördern. In der Pilotphase kann eine Institution aber auch nur die eine oder andere Funktion übernehmen (entsenden oder vermitteln). Für beide Funktionen werden separate Fördergelder, sogenannte Organisationsmittel für Mobilität (OM), vergeben.

NEU: Die Antragstellung erfolgt jedoch ausschliesslich durch die entsendende Institution.⁵

Findet eine Institution im Vorfeld der Antragstellung keine Partnerinstitution, kann sie sich bei der Agentur Movetia melden. Movetia bietet unter anderem in Zusammenarbeit mit den kantonalen Austauschverantwortlichen Hilfestellung für die Paarung von Institutionen zugunsten der Zusammenarbeit.

2.2 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum umfasst ein akademisches Jahr und läuft vom 1. Juni - 30. September des darauffolgenden Jahres.

Die Programm-Mittel für diesen Förderzeitraum sind nicht in den nächsten Förderzeitraum übertragbar.

Mobilitäten, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. September 2021 stattfinden, können in einer von zwei Antragsrunden gefördert werden. Eine Doppelfinanzierung einzelner Mobilitäten ist ausgeschlossen.

2.3 Dauer der Mobilität

Das Pilotprogramm unterscheidet zwei Möglichkeiten für Mobilität:

- kurze Mobilitäten (min. 3 - max. 4 Wochen) oder
- lange Mobilitäten (min. 3 - max. 12 Monate)

NEU: In Ausnahmefällen werden auch kurze Mobilitäten von 2 Wochen gefördert. Bedingung für eine Förderung ist jedoch eine reziproke Kooperation (beide Partner senden und empfangen gegenseitig Studierende).

Die effektive Dauer der einzelnen Mobilitäten von Studierenden wird von der entsendenden Institution bestimmt.

4 Das Programm steht ebenfalls Absolventen und Absolventinnen offen, die eine Mobilität spätestens 12 Monate nach Diplomerhalt antreten, vgl. Punkt 5.1. Im Folgenden sind unter „Studierende“ immer auch die Absolventen und Absolventinnen gemeint.

5 Für Informationen zur Antragstellung, siehe 3.1.

In einem Antrag können gleichzeitig Fördermittel für kurze und lange Mobilitäten beantragt werden.

2.4 Zeitpunkt der Mobilität

Die entsendende Institution bestimmt in Absprache mit der Partnerinstitution den Zeitpunkt der Mobilität. Eine Mobilität kann nicht in zwei verschiedenen Antragsrunden stattfinden, bzw. sie muss vor Ablauf des Förderzeitraums abgeschlossen sein.

3 Movetia und die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

3.1 Antragsstellung und Vertrag

NEU: Die Antragstellung erfolgt ausschliesslich durch die entsendenden Institutionen.

Im Antrag wird angegeben mit welcher/-n Institution/-en für die jeweiligen Mobilitäten eine Zusammenarbeit besteht. Um eine Antragsstellung abschliessen zu können, wird pro Partnerschaft eine gegenseitig unterzeichnete Kooperationsvereinbarung benötigt. Ein Antrag kann mehrere Kooperationen beinhalten.

Institutionen, die innerhalb des Kantons (jedoch in einer anderen Sprachregion) Praktikumsplätze für eigene Studierende vermitteln können und auf keine Partnerinstitution angewiesen sind, können ebenfalls Mittel beantragen. Für solche Mobilitäten werden keine OM-Partner gesprochen. Zudem werden entsprechende Mobilitäten nur gefördert, wenn ausserdem zusätzliche Mobilitäten im Rahmen einer Kooperation mit einer EDK- anerkannten Partnerinstitution organisiert/beantragt werden.

Zusammenfassend werden pro Antrag folgende Angaben erfasst:

- Informationen zur antragstellenden Institution inkl. Kontaktperson und Finanzangaben
- Angaben zu allen Partnerinstitution(en)
- Anzahl Mobilitäten (inkl. Dauer)
- Unterzeichnete Kooperationsvereinbarung oder Bestätigung einer Verlängerung pro Partnerschaft
- Ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnet von antragstellender Institution

Die Antragstellung erfolgt online über www.my.movetia.ch.

Die Antragstellung ist zwischen dem 20. November 2019 und dem 2. März 2020 möglich. Nach Ablauf der Frist werden die eingegangenen Anträge geprüft und die verfügbaren Programm-Mittel auf der Grundlage der Förderkriterien verteilt. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Anträge und Mobilitäten trotz Erfüllung der Förderkriterien nicht vollumfänglich gefördert werden können.

Werden Fördergelder gesprochen, stellt die Agentur Movetia im Mai 2020 für die antragstellende Institution einen Vertrag aus.

3.2 Programm-Mittel

3.2.1 Organisationsmittel für Mobilität für Institutionen

Die Organisationsmittel für Mobilität (OM und OM-Partner) sind ein Beitrag an die Kosten, die den Institutionen in Zusammenhang mit der Organisation von Mobilität und der Vermittlung von Praktikumsplätzen entstehen. Sie können zur Deckung sämtlicher Kosten verwendet werden, die in Zusammenhang mit der Organisation resp. der Umsetzung der Mobilitäten anfallen (z.B. Informationsveranstaltungen, Promotion, Beratung von Studierenden, Kooperation mit Partnerinstitutionen, Personalkosten, Entschädigung der aufnehmenden Schulen, usw.). OM und OM-Partner werden nach Anzahl realisierter Mobilitäten berechnet. Für den Erhalt der Organisationsmittel genügt der Nachweis über die durchgeführten Mobilitäten. Der effektive Betrag wird mit dem finanziellen Schlussbericht ermittelt.

NEU: Die Organisationsmittel für die Vermittlung von Praktikumsplätzen (OM-Partner) leitet die antragstellende Institution an ihre Partnerinstitutionen weiter.

	Organisationsmittel pro Mobilität	
	1.-50. Mobilität	Ab 51. Mobilität
Antragstellende/entsendende Institution	CHF 240	CHF 85
Partner-/vermittelnde Institution	CHF 240	CHF 85

3.2.2 Zuschüsse für Praktikanten und Praktikantinnen

Studierende, welche in einer anderen Region der Schweiz ein Praktikum absolvieren, erhalten einen Zuschuss pro Woche / Monat (je nach Dauer der Mobilität). Dieser gilt als Beitrag zur Deckung der Zusatzkosten (Reise- und Aufenthaltskosten), welche durch die Mobilität entstehen.⁶

Mobile Person	Dauer	Zuschuss
Praktikant/in	kurz: min. 2 - max. 4 Wochen	CHF 170 / Woche
	lang: min. 3 - max. 12 Monate	CHF 600 / Monat

Die Zuschüsse werden auf Basis der realen Dauer der Praktika berechnet. Für angebrochene Wochen und Monate (kurze, resp. lange Mobilität) wird ein ganzer Wochen-/Monatszuschuss ausbezahlt. Es werden keine halben Zuschüsse vergeben.

Die Berechnungsgrundlage ist wie folgt: Eine ganze Woche resp. ein ganzer Monat entspricht der Periode von Tag x in Woche/Monat N bis Tag x-1 in Woche/Monat N+1 inklusive.

⁶ Sollten für die Praktikanten und Praktikantinnen keine zusätzlichen (Reise- oder Aufenthalts-)Kosten entstehen, liegt es im Ermessen der entsendenden Institution, die Praktikumpauschalen angemessen anzupassen. Entsprechende Anpassungen müssen im Schlussbericht gegenüber der Agentur Movetia ausgewiesen und erklärt werden.

Berechnungsbeispiel kurze Mobilität (in Wochen):

Aufenthaltsdauer:	3. Juni – 25. Juni 2020
Berechnung	3. Juni – 21. Juni → 3 Wochen
Zuschuss:	22. Juni – 25. Juni → 4 Tage
Total	→ 4 Wochen Zuschuss

Berechnungsbeispiel lange Mobilität (in Monaten):

Aufenthaltsdauer:	12. August – 20. Dezember 2020
Berechnung	12. Aug – 11. Dez → 4 Monate
Zuschuss:	12. Dez – 20. Dez → 2 Wochen
Total	→ 5 Monate Zuschuss

Wird eine lange Mobilität durch Schulferien unterbrochen, bleibt der Zuschuss ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Der Zeitraum der Schulferien kann jedoch nicht in die Berechnung der Mindestdauer eines Praktikums einbezogen werden.

Studierende dürfen für eine Mobilität keine weiteren Bundesmittel im Rahmen des Schweizer Programms zu Erasmus+ oder eines anderen Förderprogramms beziehen. Ausgenommen sind allfällige nationale oder kantonale Stipendien. Gleichzeitig müssen die Mittel von Movetia so eingesetzt werden, dass allfällige Beiträge der Studierenden möglichst gering gehalten werden.

3.2.3 Personen mit besonderen Bedürfnissen („Special Needs“)

Als Studierende mit besonderen Bedürfnissen gelten jene Personen, deren Teilnahme an Mobilitätsaktivitäten wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung erschwert ist. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zu beantragen, um einen Teil der Kosten decken zu können, die während der Mobilität aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Die Höhe des Zuschusses wird aufgrund der effektiven Kosten ermittelt. Es werden nur für jene Kosten zusätzliche Mittel gesprochen, für welche die Betroffenen keine anderweitigen Unterstützungsbeiträge erhalten.

Falls Mobilitätsanfragen von Personen mit besonderen Bedürfnissen vorliegen, werden die entsendenden Institutionen gebeten, frühzeitig mit der Agentur Movetia Kontakt aufzunehmen.

Anträge für Special-Needs-Fördermittel müssen mind. zwei Monate vor Beginn der betreffenden Mobilität bei Movetia eingereicht werden.

3.3 Auszahlung Fördersummen

Die Auszahlung der Fördersummen erfolgt durch die Agentur Movetia ausschliesslich an die antragstellende Institution gemäss Einzelheiten im Vertrag. Die Auszahlung erfolgt in CHF, spätestens 30 Kalendertage nach Gegenzeichnung des Vertrags durch die Institution.

Die Institutionen leiten die Zuschüsse an die endbegünstigten Praktikanten und Praktikantinnen und die Organisationsmittel zwecks Praktikumsvermittlung (OM-Partner) an ihre Partnerinstitutionen weiter.

3.4 Zwischenbericht und Antrag auf zusätzliche Mittel

Damit die zur Verfügung stehenden Mittel optimal ausgeschöpft werden können, sind die antragstellenden Institutionen verpflichtet, der Agentur Movetia bis Ende Februar 2021 einen Zwischenbericht über die Mobilität einzureichen. Auf Basis des Zwischenberichts wird die ursprüngliche Allokation der Mittel überprüft. Falls nötig, werden Anpassungen vorgenommen und Mittel umverteilt.

Der Zwischenbericht enthält Angaben zur Anzahl zugesicherter Mobilitäten bis zum Ende der Vertragsperiode sowie zur Gesamtdauer der Mobilitäten. Falls Fördermittel für eine Reallokation vorhanden sind, können Institutionen, die mehr Mobilitäten durchführen als ursprünglich vorgesehen, gleichzeitig mit dem Zwischenbericht einen Antrag für zusätzliche Mittel stellen. Die Agentur Movetia informiert frühzeitig, ob zusätzliche Mittel beantragt werden können.

Wenn eine Institution weniger Mobilitäten durchführt als im Vertrag vorgesehen, verringert sich die Restzahlung. Allenfalls kann es auch zu einer Rückforderung kommen.

Führt der Zwischenbericht zu einer Erhöhung oder Reduktion des ursprünglich zugesprochenen Betrags, wird diese Änderung in einem Anhang zum Vertrag („Amendment to the Agreement“) festgehalten. Eine allfällige Restzahlung wird gemäss Einzelheiten im Vertrag erst nach Einreichen des Schlussberichts durch die Institutionen am Ende einer Vertragsperiode vorgenommen.

Der Zwischenbericht wird online über www.my.movetia.ch eingereicht.

3.5 Schlussbericht der Institutionen

Bis spätestens am 30. November 2021 müssen die antragstellenden Institutionen einen Schlussbericht zuhanden der Agentur Movetia einreichen. Dieser besteht aus einem finanziellen und einem statistischen Teil.

Der finanzielle Schlussbericht dient dazu, die Gesamtsumme der ausbezahlten Fördermittel und deren rechtmässigen Verwendung festzustellen sowie eine allfällige Restzahlung oder eine Rückforderung vorzunehmen.

Der statistische Teil wird für die Erhebung von detaillierten Angaben zu den einzelnen Mobilitäten sowie für die Erstellung einer Statistik benötigt.

Der Schlussbericht wird online über www.my.movetia.ch eingereicht.

Zusammen mit dem Schlussbericht der Institutionen werden in der Pilotphase ebenfalls die Erfahrungsberichte der Praktikanten und Praktikantinnen (siehe 5.4) an die Agentur Movetia weitergeleitet.

3.6 Finanzielle Kontrollen nach Schlussbericht

Nach Abschluss einer Vertragsperiode kann die Agentur Movetia bei Institutionen Dokumente einfordern zur Überprüfung der sachgemässen Ausführung von Mobilitätsprojekten. Die Überprüfung bezieht sich jeweils nur auf die letzte abgeschlossene Vertragsperiode.

Ein Zufallsgenerator ermittelt die betreffenden Institutionen.

Werden während der Vertragsperiode Unregelmässigkeiten festgestellt, kann die Agentur Movetia die Institutionen jederzeit direkt anprechen.

3.7 Monitoring während der Vertragsperiode

Ein Monitoring-Gespräch zugunsten des Dialogs dient der Beratung, des gegenseitigen Austausches betreffend Programmverwaltung und Zusammenarbeit sowie zur Klärung von offenen Fragen. Monitoring-Gespräche finden während der laufenden Vertragsperiode statt und können sowohl von der Agentur Movetia als auch von den Institutionen initiiert werden.

4 Kooperationen zwischen den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

4.1 Kooperationsvereinbarung zur Vermittlung von Praktikumsplätzen

Die Struktur des Pilotprogramms gibt vor, dass die entsendende Institution primär die (administrative) Organisation der Mobilität übernimmt und die vermittelnde Partnerinstitution für die Akquise, Selektion und Vermittlung von Praktikumsplätzen sowie für den allgemeinen Kontakt zu den aufnehmenden obligatorischen Schulen zuständig ist.

Vor Antragstellung haben die Partnerinstitutionen eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen. Darin verpflichten sich die beteiligten Institutionen zur Einhaltung der gegenseitig vereinbarten Leistungen und Verantwortungen sowie zur effektiven Verwendung und Weiterleitung der beantragten Mittel. In der Kooperationsvereinbarung wird bestätigt, dass die Vermittlung von Praktikumsplätzen für die im Antrag genannten Mobilitäten durch die betreffende Partnerinstitution stattfindet.

Falls aus dem vorangegangenen Call bereits eine Kooperationsvereinbarung vorliegt, genügt ein schriftlicher Nachweis, in welchem beide Partner die Weiterführung der Kooperation bestätigen (z.B. PDF eines Mailaustauschs). Für neue Kooperationsvereinbarungen sowie für den gegenseitigen E-Mailverkehr stehen auf der Webseite von Movetia entsprechende Vorlagen zur Verfügung. Falls ein anderes Formular als Kooperationsvereinbarung bevorzugt wird, muss dieses zwingend die Informationen der Movetia-Vorlage beinhalten.

Die Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil der Antragstellung.

4.2 Auszahlung Organisationsmittel (OM-)Partner

Die Organisationsmittel zugunsten der Partnerinstitution für die Vermittlung von Praktikumsplätzen werden von der Agentur Movetia an die antragstellende Institution ausbezahlt. Diese ist dafür verantwortlich, die entsprechenden Mittel rechtzeitig, gemäss Kooperationsvereinbarung oder Verlängerungsbestätigung, an ihre Partnerinstitution weiterzuleiten.

4.3 Vermittlerinstitutionen, die keine Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

Wenn keine Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als Partnerinstitution gewonnen werden kann, so ist es in Ausnahmefällen möglich, dass die Vermittlung der Studierenden resp. der Praktikumsplätze von anderen Einrichtungen übernommen wird. Allerdings können von der Agentur Movetia nur von der EDK anerkannte Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Organisationsmittel für Mobilität (OM-Partner) gefördert werden. Entsprechende Mobilitäten werden nur gefördert, wenn ausserdem zusätzliche Mobilitäten im Rahmen einer Kooperation mit einer EDK-anerkannten Partnerinstitution organisiert/beantragt werden.

Im Antrag sind jedoch in jedem Fall alle für die Praktikumsvermittlung verantwortlichen Institutionen aufzuführen.

4.4 Miteinbezug der Gastschulen

Im Rahmen der Kooperation zwischen den Partnerinstitutionen ist der Einbezug der Gastschulen beziehungsweise der Schulleitungen und den Betreuungspersonen ein wichtiger Bestandteil. Für eine erfolgreiche Projektumsetzung ist eine möglichst von Beginn weg kontinuierliche Kommunikation zwischen allen beteiligten Parteien erforderlich. Bei Problemfällen besteht jederzeit die Möglichkeit, das Gespräch zu suchen und bei Bedarf die Agentur Movetia miteinzubeziehen.

5 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Endbegünstigte

5.1 Förderfähige Programmteilnehmende

Studierende, die im Rahmen des Nationalen Lehrpersonenaustausch ein Praktikum absolvieren und von einem Zuschuss profitieren wollen, müssen regulär an einer Schweizer Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingeschrieben sein.⁷ Des Weiteren haben Absolventen und Absolventinnen die Möglichkeit bis max. 12 Monate nach Abschluss (Stichdatum: Diplomausstellung) eine Mobilität anzutreten. In der Pilotphase richtet sich das Programm an Studierende oder Absolventen und Absolventinnen Primarstufe / Sek I mit dem Fächerprofil Deutsch, Französisch oder Italienisch.

⁷ Im Rahmen der Pilotphase ist eine gültige Bestätigung zur Zulassung zum Studium ausreichend.

5.2 Auswahl Teilnehmende

Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch die entsendenden Institutionen in Absprache mit den Empfängerinstitutionen.

Auswahlverfahren und -kriterien müssen fair und transparent sein. Merkmale wie Nationalität, Geschlecht und Religion dürfen kein Auswahlkriterium darstellen. Die Institutionen sind verpflichtet sicherzustellen, dass im Auswahlgremium keine Interessenkonflikte bestehen.

5.3 Auszahlung Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Studierenden erfolgt durch die antragstellenden Institutionen.

Die geförderten Institutionen sind dafür verantwortlich, die entsprechenden Zuschüsse rechtzeitig, das heisst vor Beginn der Mobilität, an die endbegünstigten Personen (Studierende) auszuzahlen.

5.3.1 Abbruch

Muss ein Praktikum unerwartet und aufgrund höherer Gewalt („force majeure“) frühzeitig beendet oder abgebrochen werden, so wird der Zuschuss auf die effektive Dauer der Mobilität (in Wochen/Monaten, je nach Dauer der Mobilität) gekürzt. Entsprechende Fälle müssen immer mit der Agentur Movetia abgesprochen und im Schlussbericht (Spalte „Bemerkungen“) vermerkt werden.

Im Falle eines Abbruchs ohne „force majeure“ muss der ganze Zuschuss zurückbezahlt werden.

5.4 Mobilitätsdokumente

Jedes Praktikum wird von bestimmten Mobilitätsdokumenten begleitet. Diese werden vor Beginn der Mobilität durch die verschiedenen beteiligten Parteien ausgefüllt und unterzeichnet. Jede Mobilität ist mit folgenden Dokumenten zu belegen:

Mobilitätsdokument

Mobilitätsvereinbarung Die Mobilitätsvereinbarung definiert die Höhe des Zuschusses für die Mobilität. Darüber hinaus bestimmt sie die im Praktikum zu leistenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten (bspw. Lernziele, Unterrichtslektionen, Betreuung). Wird die Mobilität den Studierenden an der eigenen Institution in Form von ECTS angerechnet, wird dies ebenfalls in der Vereinbarung festgehalten. Die Mobilitätsvereinbarung wird von der entsendenden Institution ausgestellt und seitens Praktikant/in, Heiminstitution und aufnehmender Gastschule unterzeichnet. Eine von Movetia zur Verfügung gestellte Vorlage ist auf der Webseite verfügbar.

Erfahrungsbericht

In einem Kurzbericht werden nach Beendigung des Praktikums die Erfahrungen der Studierenden festgehalten und das Pilotprogramm zum nationalen Lehrpersonenaustausch evaluiert. Der Erfahrungsbericht wird von den Studierenden verfasst und spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums bei der entsendenden Institution eingereicht.

Die entsendende Institution leitet die Erfahrungsberichte der Studierenden zusammen mit dem eigenen Schlussbericht an die Agentur Movetia weiter.

Eine von Movetia zur Verfügung gestellte Vorlage ist auf der Webseite verfügbar.

Arbeitsbestätigung

Nach Abschluss des Praktikums wird dem/der Praktikant/in von der obligatorischen Schule ein Arbeitszeugnis, eine Arbeitsbestätigung, o.Ä. ausgestellt. Das Zeugnis ist den Studierenden spätestens zwei Monate nach Abschluss der Mobilität zuzustellen.

Eine von Movetia zur Verfügung gestellte Vorlage ist auf der Webseite verfügbar.

Falls andere Formulare oder Dokumente verwendet werden, müssen diese zwingend die Informationen der Movetia-Vorlagen beinhalten.

Nur eine vollständig dokumentierte Mobilität hat Anspruch auf Fördermittel (Zuschuss und OM).

5.5 Anerkennung der Mobilität

Der Praktikumsaufenthalt kann von der Heiminstitution mit ECTS-Punkten vergütet werden. Praktika, die keinen obligatorischen Bestandteil des Studienganges bilden, sollten nach Möglichkeit im „Diploma Supplement“ aufgeführt werden.

In begründeten Fällen, bspw. wenn Studierende die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllen, kann eine Anerkennung verweigert werden.

6 Anhang

6.1 Prozess I: Ablauf für Akteure

Entsendende Institution	Student/in / Absolvent/in	Partnerinstitution (aufnehmend/vermittelnd)	Gastlehrperson / -schule
1. Promotion für das Angebot bei Studierenden	Bewerbung bei entsendender Institution	Promotion für das Angebot bei obligatorischen Schulen und Lehrpersonen	Bewerbung / Mitteilung Interesse bei vermittelnder Institution
2. Selektion Studierende in Absprache mit Partnerinstitution	ev. Absolvieren von vorbereitenden Massnahmen	Akquise und Selektion von Praktikumsplätzen	
3. Definitive Nominierung Mobilitäten		Definitive Nominierung Mobilitäten / Platzierung Studierende	
4. Ausstellung Mobilitätsdokumente und Auszahlung Zuschüsse und OM-Partner	Kontaktaufnahme und vorgängige Besprechung mit Gastlehrperson / Schulleitung sowie Organisation von Unterkunft/Transfer (ev. Hilfestellung durch Schule und Partnerinstitution)	Ev. Hilfestellung bei Organisation von Unterkunft / Transfer für Studierende	Kontaktaufnahme und vorgängige Besprechung mit Studierende sowie ev. Hilfestellung bei Organisation von Unterkunft / Transfer
5. Kontakt mit Studierenden	Absolvierung Praktikum	Bei Problemen: Kontaktaufnahme / Information an alle Parteien	Betreuung Studierende als Praktikant/in
6.	Einreichung Erfahrungsbericht bei entsendender Institution		
7. Evaluation Erfahrungsberichte / Mitteilung Resultate an Partnerinstitution und Movetia		Evaluation von Schlussberichts-Resultaten, Kontakt mit Schulen	Ausstellung Arbeitszeugnis / Zertifikat durch Schulleitung

6.2 Prozess II: Zusammenarbeit mit Movetia

Zeitpunkt	Movetia	Projektträger (antragstellende Institutionen)
Vor Beginn Mobilitätsprojekt	1. Definition Rahmenbedingungen inkl. Zuschusspauschalen (mit Stakeholder)	2. Mitteilung Interesse an Teilnahme Pilotprogramm
	3. Beratung, Hilfestellung beim Bilden von Paarungen / «Matching»	4. Antragsstellung
	5. Zuspruch Fördermittel, Vertragsausstellung und Auszahlung	
Während Mobilitätsprojekt		6. Einreichung Zwischenbericht, ev. Antrag auf zusätzliche Mittel bei mehr Mobilität
	7. Monitorings	
Nach Abschluss Mobilitätsprojekt		8. Einreichung Schlussbericht
	9. Schlussberichte als Basis für definitive Abrechnung der Vertragsperiode	
	10. Auswertung Pilotprogramm (Statistiken), Finanzkontrollen	